

Zusatzvereinbarung VHP+
zu Verträgen für den Speicher
VGS Storage Hub



zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile, Begriffsbestimmungen	3
GASÜBERGABEPUNKT VHP+	4
§ 2 Zusätzlicher Gasübergabepunkt nebst Kapazitäten, Bereitstellungsbeginn	4
ABWICKLUNG, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH.....	4
§ 3 Verbindliche Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation	4
§ 4 Reservierung von Arbeitsgasvolumen bzw. Ausspeichermengen	5
§ 5 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen	6
ENTGELTBESTIMMUNGEN.....	8
§ 6 Leistungsentgelt	8
ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE.....	9
§ 7 Rechnungsstellung	9
SONSTIGE REGELUNGEN	9
§ 8 Technische Rahmenbedingungen, Bilanzkreisverträge	9
§ 9 Höhere Gewalt.....	10
§ 10 Vereinbarungslaufzeit, Kündigung	10
§ 11 Verhältnis zum jeweiligen Basisvertrag, Ausfertigungen	10

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile, Begriffsbestimmungen

- (1) Zwischen VGS und dem *Kunden* bestehen die in der Anlage „VSH-Verträge“ zu dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten Verträge über *Kapazitäten* des *Speichers* VGS Storage Hub; diesbezüglich vereinbarter *Gasübergabepunkt* ist der Netzknoten „VGS Storage Hub“ des *angrenzenden Netzbetreibers* ONTRAS Gastransport GmbH („Gasübergabepunkt VGS Storage Hub“).

Mit vorliegender Zusatzvereinbarung vereinbaren die *Vertragspartner* für jeden in der Anlage „VSH-Verträge“ aufgeführten Vertrag („**Basisvertrag**^{Nr}“) jeweils einen zusätzlichen *Gasübergabepunkt* zur gesonderten Ein- bzw. Ausspeicherung von *Gasmengen* am Virtuellen Handelspunkt („VHP“) im Marktgebiet der GASPOOL - Balancing Services GmbH („GASPOOL“) sowie die Bereitstellung zusätzlicher *unterbrechbarer Kapazität Ein- und Ausspeicherleistung* an diesem *Gasübergabepunkt*.

- (2) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt jeder weitere Vertrag über *gebündelte Kapazitäten* des *Speichers* VGS Storage Hub mit dem (ausschließlichen) Gasübergabepunkt VGS Storage Hub, der während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung zwischen den *Vertragspartnern* abgeschlossen wird, ebenfalls als **Basisvertrag**^{Nr} im Sinne dieser Zusatzvereinbarung; gegebenenfalls wird die Anlage „VSH-Verträge“ zu dieser Zusatzvereinbarung entsprechend aktualisiert und ersetzt in ihrer aktualisierten Fassung die bisherige Anlage „VSH-Verträge“.
- (3) Wesentliche Bestandteile dieser Zusatzvereinbarung sind die jeweils gültige
- Anlage „VSH-Verträge“,
 - Anlage „Abwicklung VHP+“, Stand 04.04.2018.
- (4) Bei den innerhalb dieser Zusatzvereinbarung kursiv dargestellten Begrifflichkeiten handelt es sich um Begriffsbestimmungen nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern“, gültig ab 01.04.2017, die unter www.vng-gasspeicher.de abrufbar sind.

GASÜBERGABEPUNKT VHP+

§ 2 Zusätzlicher Gasübergabepunkt nebst Kapazitäten, Bereitstellungsbeginn

- (1) Die *Vertragspartner* vereinbaren auf der Grundlage dieser Zusatzvereinbarung zusätzlich zu dem im jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** vorgesehenen Gasübergabepunkt VGS Storage Hub den folgenden, im Weiteren als „Gasübergabepunkt VHP+“ bezeichneten *Gasübergabepunkt* zur gesonderten Ein- bzw. Ausspeicherung von *Gasmengen* unter dem jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** :

VHP GASPOOL
Subbilanzkreis VGS
Bilanzkreiscode: GASPOOLEH5100001

- (2) VGS stellt dem *Kunden* am Gasübergabepunkt VHP+ zusätzliche *Kapazität Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* zur Verfügung, deren Umfang grundsätzlich nicht begrenzt ist und daher die *Nominierung* von *Gasmengen* in beliebiger Höhe erlaubt; es handelt sich hierbei um *unterbrechbare Kapazitäten*, deren tatsächliche Nutzbarkeit unter dem Vorbehalt der teilweisen oder vollumfänglichen Bestätigung der zuvor vom *Kunden* verbindlich zur Ein- bzw. Ausspeicherung unter dem jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** nominierten *Gasmengen* durch VGS steht.
- (3) Der Gasübergabepunkt VHP+ nebst zugehöriger *Kapazitäten* steht dem *Kunden* nach Ablauf einer *Implementierungsfrist* von zwei (2) *Arbeitstagen* nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung, frühestens jedoch mit Beginn des *Leistungszeitraums* des jeweiligen **Basisvertrages^{Nr}** zur Nutzung zur Verfügung (Bereitstellungsbeginn). Der *Kunde* ist ab dem Bereitstellungsbeginn berechtigt, aber nicht verpflichtet den zusätzlichen Gasübergabepunkt VHP+ zu nutzen.

ABWICKLUNG, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH

§ 3 Verbindliche Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation

- (1) Für den Nominierungs-, Matching- und Allokationsprozess am Gasübergabepunkt VHP+ sowie für die diesbezügliche Kommunikation gelten die Regelungen der Anlage „Abwicklung VHP+“.
- (2) VGS weist ausdrücklich darauf hin, dass *Nominierungen* von *Gasmengen* zur Ein- bzw. Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+

- a) gegenüber VGS ausschließlich durch die Übermittlung von Nominierungsnachrichten gemäß Nummer 2.2 bzw. 3.1.2.3 der Anlage „Abwicklung VHP+“ abzugeben sind; andere Nominierungsnachrichten werden nicht bearbeitet;
- b) gegenüber VGS innerhalb der in Nummer 3.1.2.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ genannten Mindestvorlaufzeit abzugeben sind; *Nominierungen*, die diese Vorlaufzeit verletzen, werden nicht bearbeitet;
- c) ab 16:00 Uhr eines Tages für den folgenden *Gastag* als verbindlich gelten, soweit sie nicht bis zum Ablauf der in Nummer 3.1.2.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ genannten Mindestvorlaufzeit durch eine erneute *Nominierung* geändert werden,
- d) mit Eingang einer Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ in Höhe der bestätigten *Gasmengen* nicht mehr geändert werden können (vgl. Nummer 3.1.3 der Anlage „Abwicklung VHP+“).

Der *Kunde* erhält erstmalig um 16:00 Uhr und letztmalig mit Ablauf der in Nummer 3.1.2.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ genannten Mindestvorlaufzeit eine Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht (NOMRES) für die von ihm nominierten und ggf. durch VGS bestätigten *Gasmengen* (vgl. Nummer 3.1.3 der Anlage „Abwicklung VHP+“).

§ 4 Reservierung von Arbeitsgasvolumen bzw. Ausspeichermengen

- (1) Bestätigt VGS die für den folgenden *Gastag* unter einem **Basisvertrag^{Nr}** nominierte *Gasmengen* zur Einspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+ teilweise oder vollumfänglich, wird das zur Speicherung dieser *Gasmengen* erforderliche *Arbeitsgasvolumen* des betreffenden **Basisvertrages^{Nr}** im Zeitpunkt der Übersendung der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ in den Abwicklungssystemen der VGS reserviert. Nachfolgende *Nominierungen* von *Gasmengen* unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** zur Einspeicherung am Gasübergabepunkt VGS Storage Hub sowie nachfolgende *Nominierungen* von *Gasübergaben* unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}**, deren Ausführung die Nutzung des gemäß vorstehendem Satz 1 reservierten *Arbeitsgasvolumens* erfordern würde, werden gekürzt.
- (2) Bestätigt VGS die für den folgenden *Gastag* unter einem **Basisvertrag^{Nr}** nominierte *Gasmengen* zur Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+ teilweise oder vollumfänglich, werden unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** die entsprechenden *Gasmengen* im Zeitpunkt der Übersendung der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ in den Abwicklungssystemen der VGS zur ausschließlichen Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+ reserviert. Nachfolgende

Nominierungen von Gasmengen unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** zur Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VGS Storage Hub sowie nachfolgende *Nominierungen von Gasübergaben* unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}**, deren Ausführung zur Ausspeicherung der gemäß vorstehendem Satz 1 reservierten *Gasmengen* bzw. zu deren Ausbuchung aus dem *Arbeitsgaskonto* des Basisvertrages führen würde, werden gekürzt.

§ 5 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die *Vertragspartner* sind verpflichtet gegenüber dem *Marktgebietsverantwortlichen* GASPOOL nach dessen Regelungen die *Gasmengen* zu nominieren, die dem *Kunden* seitens VGS zur Ein- bzw. Ausspeicherung und damit zur Übergabe an VGS bzw. Übernahme von VGS am Gasübergabepunkt VHP+ bestätigt worden sind. Soweit in diesem Zusammenhang die von VGS gegenüber dem *Kunden* zur Ein- bzw. Ausspeicherung unter einem **Basisvertrag^{Nr}** bestätigten *Gasmengen* am VHP nicht übergeben bzw. nicht übernommen werden („Differenzmengen“), sind die *Vertragspartner* verpflichtet in den nachfolgend beschriebenen Fällen für die Zurverfügungstellung der Differenzmengen wie folgt Ausgleichsbeträge zu zahlen:

- a) VGS zahlt an den *Kunden* einen Ausgleichsbetrag für Differenzmengen, wenn
- aa) der *Kunde* die von VGS unter einem **Basisvertrag^{Nr}** zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des betreffenden **Basisvertrages^{Nr}** des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- ab) VGS die von ihr unter einem **Basisvertrag^{Nr}** zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des betreffenden **Basisvertrages^{Nr}** des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer

3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

b) Der *Kunde* zahlt an VGS einen Ausgleichsbetrag, wenn

ba) der *Kunde* die von VGS unter einem **Basisvertrag^{Nr}** zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ von VGS zur Einspeicherung unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** bestätigten *Gasmengen* werden dem zugehörigen *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

bb) VGS die von ihr unter einem **Basisvertrag^{Nr}** zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ von VGS zur Einspeicherung unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** bestätigten *Gasmengen* werden dem zugehörigen *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

(2) Der Berechnung von Ausgleichsbeträgen gemäß Abs. (1) lit. a) bzw. lit. b) sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Differenzmengen gültigen, vom *Marktgebietsverantwortlichen* GASPOOL üblicherweise unter www.gaspool.de veröffentlichten Ausgleichsenergieentgelte und Flexibilitätskostenbeiträge als Nettoentgelte zuzüglich geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Den Regelungen gemäß vorstehendem Abs. (1) liegen die Bestimmungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzgl. Ausgleichsbeträgen für Differenzmengen zugrunde; § 8 Abs. (3) gilt daher im Falle von Änderungen entsprechend.

ENTGELTBESTIMMUNGEN

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Im Fall der Nominierung des zusätzlichen Gasübergabepunktes VHP+ zahlt der *Kunde* an VGS für die Ein- bzw. Ausspeicherung von *Gasmengen* am Gasübergabepunkt VHP+ ein nutzungsabhängiges *Leistungsentgelt* unter dem jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** („Leistungsentgelt VHP+“), welches sich anhand der nachstehenden Formel berechnet:

$$LE^{VHP+} = A \cdot F^A + E \cdot F^E.$$

In obiger Formel bedeuten:

LE^{VHP+} für einen bestimmten *Gastag d* unter dem jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** zu zahlendes Leistungsentgelt VHP+.

A an dem jeweiligen *Gastag d* unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** vom *Kunden* insgesamt am Gasübergabepunkt VHP+ ausgespeicherte *Gasmengen* in MWh/d, wobei die in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ mitgeteilten *Gasmengen* maßgeblich sind.

F^A der zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Nominierung am Gasübergabepunkt VHP+ (vgl. Nr. 3.1.2.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“) von VGS in der aktuell gültigen Entgeltübersicht veröffentlichte Faktor „Leistungsentgelt VHP+“ für die Nutzung der *unterbrechbaren Kapazität Ausspeicherleistung* am Gasübergabepunkt VHP+ in ct/MWh.

E an dem jeweiligen *Gastag d* unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** vom *Kunden* insgesamt am Gasübergabepunkt VHP+ eingespeicherte *Gasmengen* in MWh/d, wobei die in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 3.4.1 der Anlage „Abwicklung VHP+“ mitgeteilten *Gasmengen* maßgeblich sind.

F^E der zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Nominierung gemäß Nr. 3.1.3 der Anlage „Abwicklung VHP+“ am Gasübergabepunkt VHP+ von VGS in der aktuell gültigen Entgeltübersicht veröffentlichte Faktor „Leistungsentgelt VHP+“ für die Nutzung der *unterbrechbaren Kapazität Einspeicherleistung* am Gasübergabepunkt VHP+ in ct/MWh.

- (2) VGS unterrichtet den *Kunden* über Änderungen des veröffentlichten Faktors „Leistungs-entgelt VHP+“ für die Nutzung der *unterbrechbaren Kapazität Ausspeicherleistung* bzw. *Einspeicherleistung* gemäß vorgenanntem Absatz (1) per E-Mail rechtzeitig, mindestens mit einer Frist von einer (1) Woche vor dessen Wirksamkeit.
 - (3) Bei dem Leistungsentgelt VHP+ gemäß Abs. (1) handelt es sich um ein Nettoentgelt. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie etwa-ige Steuern und Abgaben nach Maßgabe des jeweiligen **Basisvertrages^{Nr}** zu zahlen.
 - (4) Für die am Gasübergabepunkt VHP+ ein- bzw. ausgespeicherten *Gasmengen* erhebt VGS kein *variables Entgelt* im Sinne des jeweiligen **Basisvertrages^{Nr}**.
- Im Übrigen bleiben die gemäß **Basisvertrag^{Nr}** zu zahlenden Entgelte unberührt.

ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE

§ 7 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das gemäß § 6 zu zahlende Leistungsentgelt VHP+ monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) Ein gemäß § 5 für Differenzmengen gegebenenfalls zu zahlender Ausgleichsbetrag wird grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung gestellt, der der Entstehung von Dif-ferenzmengen folgt.

SONSTIGE REGELUNGEN

§ 8 Technische Rahmenbedingungen, Bilanzkreisverträge

- (1) Am Gasübergabepunkt VHP+ gelten die technischen Rahmenbedingungen des Markt-gebietsverantwortlichen GASPOOL.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung dieser Zusatzvereinbarung ist, dass beide *Vertrags-partner* mit dem *Marktgebietsverantwortlichen* GASPOOL einen Bilanzkreisvertrag zur Übertragung von *Gasmengen* zwischen Bilanzkreisen am VHP abschließen bzw. unter-halten, um das Gas am Gasübergabepunkt VHP+ übergeben bzw. übernehmen zu kön-nen.

Der *Kunde* teilt VGS rechtzeitig vor In-Kraft-Treten dieser Zusatzvereinbarung seinen Bilanzkreiscode und ggf. weitere erforderliche Angaben mit.

- (3) Sollten Regelungen der in Absatz (2) genannten Verträge, die sich auf die Erfüllung dieser Zusatzvereinbarung auswirken, aufgrund von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften, behördlichen Maßnahmen oder anderen hoheitlichen Eingriffen geändert werden, so sind beide *Vertragspartner* verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung in der zur ordentlichen Erfüllung angemessenen Weise anzupassen. Verweigert ein *Vertragspartner* ohne wichtigen Grund die notwendige Mitwirkung, so wird der andere wählenddessen von seiner Vertragserfüllungspflicht befreit.

§ 9 Höhere Gewalt

Nutzt ein *Vertragspartner* zur Erfüllung der ihm aus dieser Zusatzvereinbarung erwachsenden Pflichten Dienstleistungen Dritter, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt im Sinne der einschlägigen Regelung des jeweiligen **Basisvertrages^{Nr}** darstellen würde, auch zugunsten dieses *Vertragspartners* als höhere Gewalt.

§ 10 Vereinbarungslaufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen tritt mit ihrem Abschluss in Kraft. Die Vertragslaufzeit dieser Zusatzvereinbarung bestimmt sich – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Abs. (2) – nach der Vertragslaufzeit der zwischen den *Vertragspartnern* bestehenden Verträge über *gebündelte Kapazitäten* des *Speichers* VGS Storage Hub; sie endet daher automatisch mit Beendigung des letzten zwischen den *Vertragspartnern* bestehenden Vertrages über *gebündelte Kapazitäten* des *Speichers* VGS Storage Hub.
- (2) Jeder *Vertragspartner* kann diese Zusatzvereinbarung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Speichermonatsende ordentlich kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Verhältnis zum jeweiligen Basisvertrag, Ausfertigungen

- (1) Die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung ergänzen den jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** im Hinblick auf die Bereitstellung und Nutzung des zusätzlichen Gasübergabepunktes VHP+ nebst *Kapazitäten*. Sofern und soweit diese Zusatzvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen keine abweichenden Regelungen zum jeweiligen **Basisvertrag^{Nr}** einschließlich seiner Anlagen enthält, bleiben die Bestimmungen des betreffenden **Basisvertrages^{Nr}** einschließlich seiner Anlagen unberührt und gelten uneingeschränkt fort.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

[Kunde/Customer]

[Ort/place], [Datum/date]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage

„Abwicklung VHP+“

**zur Zusatzvereinbarung VHP+
zu Verträgen für den Speicher
VGS Storage Hub**

- Stand: 04.04.2018-

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
1 Gegenstand.....	3
KOMMUNIKATION.....	3
2 Kommunikation	3
2.1 Kommunikationsmittel und Nachrichtenformate.....	3
2.2 Eingehende Nachrichten	4
2.3 Ausgehende Nachrichten	4
2.4 Überblick	4
NOMINIERUNGS-, MATCHING- UND ALLOKATIONSPROZESS	6
3 Abwicklung – Prozessbeschreibung	6
3.1 Nominierung.....	7
3.2 Empfangsbestätigung.....	9
3.3 Interne Prüfung (VGS).....	9
3.4 NOMRES, AGV-DAYREP	10
3.5 Matching und Allokation (GASPOOL).....	11
Anhang: xlsx-Formular „NOMINT_VHP+“ (Ausdruck/Muster)	11

GRUNDSÄTZLICHES

1 Gegenstand

In dieser Anlage „Abwicklung VHP+“ sind die allgemeinen technischen Bestimmungen und Vorgaben zur operativen Abwicklung der Zusatzvereinbarung VHP+ festgelegt. Diese Festlegungen betreffen die Kommunikation zwischen dem *Kunden* und VGS sowie den Nominierungs-, Matching- und Allokationsprozess ausschließlich in Bezug auf die Ein- und Ausspeicherung von *Gasmengen* am Gasübergabepunkt VHP+. Die Regelungen des jeweiligen **Basisvertrages^{Nr}** zur operativen Vertragsabwicklung bleiben im Übrigen unberührt.

KOMMUNIKATION

2 Kommunikation

2.1 Kommunikationsmittel und Nachrichtenformate

Die Kommunikation zwischen VGS und dem *Kunden* in Bezug auf die *Nominierung* von *Gasmengen* zur Ein- bzw. Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+ erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Telefonische Abstimmungen sind weder für VGS noch für den *Kunden* verbindlich.

Für die elektronische Kommunikation werden die bestehenden Kommunikationsmittel

- **AS2-Verbindung**
- **E-Mail**

genutzt.

Für den Austausch von Nachrichten in elektronischer Form werden dabei die folgenden Nachrichtenformate genutzt:

- Edigas 4XML
- E-Mail-Text und XLSX

2.2 Eingehende Nachrichten

Eingehende Nachrichten im Sinne dieser Anlage „Abwicklung VHP+“ sind Nachrichten, die bei VGS eingehen. Als eingehende Nachricht gilt in vorliegendem Kontext ausschließlich die

- Nominierungsnachricht (**NOMINT**)

Im Fall der Übermittlung der Nominierungsnachricht per E-Mail an das Dispatching (24/7; operations@vng-gasspeicher.de) ist dabei zwingend

- das dieser Anlage „Abwicklung VHP+“ als Ausdruck musterhaft beigelegte, auf der Website der VGS unter www.vng-gasspeicher.de elektronisch zur Verfügung gestellte xlsx-Formular „NOMINT_VHP+“ als **E-Mail-Anhang** zu verwenden

sowie

- in der **Betreff-Zeile** der E-Mail die Kennung „NOMINT VHP+“ anzugeben.

Nachrichten zur *Nominierung* von *Gasmengen* am Gasübergabepunkt VHP+, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet.

2.3 Ausgehende Nachrichten

Ausgehende Nachrichten im Sinne dieser Anlage „Abwicklung VHP+“ sind Nachrichten, die VGS an den *Kunden* übermittelt. Als ausgehende Nachrichten gelten in vorliegendem Kontext ausschließlich die

- Empfangsbestätigung einer Nominierungsnachricht (**CONTRL**)
- Bestätigungs-/ Kürzungsnachricht zu nominierten *Gasmengen* (**NOMRES**).

Resultiert aus der Abwicklung von *Nominierungen* für den Gasübergabepunkt VHP+ eine Veränderung des *Arbeitsgaskontostandes* eines **Basisvertrages^{Nr}**, so erfolgt der Versand einer Nachricht zum aktuellen *Arbeitsgaskontostand* (AGV-DAYREP) gemäß **Basisvertrag^{Nr}**.

2.4 Überblick

Die folgende Tabelle fasst die Nachrichtenübermittlung im Rahmen der Abwicklung der Zusatzvereinbarung VHP+ im Überblick zusammen:

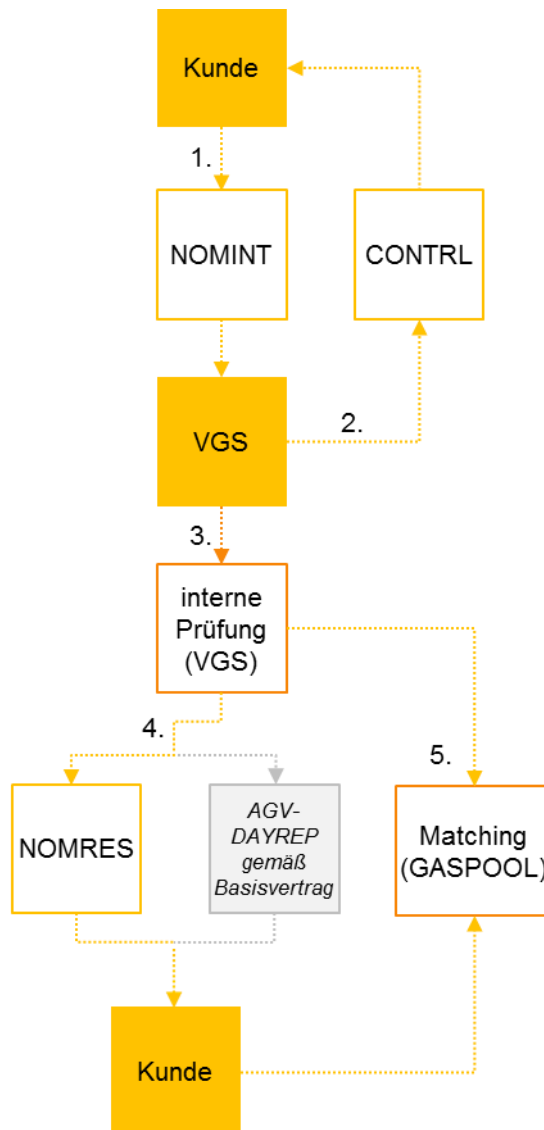
Tabelle: Überblick

	Nachrichtenrichtung	Kommunikationsmittel*	
		AS2-Verbindung	E-Mail
Nachrichten	NOMINT	eingehend	Edigas 4XML
			E-Mail Text, Betreff „NOMINT VHP+“ Formular NOMINT_VHP+.xlsx
	CONTRL	ausgehend	Edigas 4XML
			E-Mail-Text
	NOMRES	ausgehend	Edigas 4XML
			E-Mail-Text
[AGV-DAYREP]		- gemäß Basisvertrag^{Nr} -	

NOMINIERUNGS-, MATCHING- UND ALLOKATIONSPROZESS

3 Abwicklung – Prozessbeschreibung

Nominierungen von Gasmengen zur Ein- bzw. Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+ werden gemäß folgender schematischer Darstellung abgewickelt:



3.1 Nominierung

3.1.1 Grundsätze

- 3.1.1.1 Der *Kunde* ist verpflichtet, die unter einem **Basisvertrag^{Nr}** am Gasübergabepunkt VHP+ ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* gegenüber VGS zu nominieren. Dabei muss für den betreffenden *Gastag*, an dem der *Kunde* ein- oder ausspeichern möchte, eine *Nominierung* gemäß Nummer 3.1.2 erfolgen.
- 3.1.1.2 Des Weiteren sind beide *Vertragspartner* verpflichtet, auch gegenüber dem *Marktgebietsverantwortlichen* GASPOOL nach dessen Regelungen diejenigen *Gasmengen* zu nominieren, die am VHP GASPOOL übergeben bzw. übernommen werden sollen.
- 3.1.1.3 Sollten die von beiden *Vertragspartnern* gegenüber dem *Marktgebietsverantwortlichen* GASPOOL nominierten *Gasmengen* nicht übereinstimmen, gelten die von GASPOOL veröffentlichten Matching-Regeln. In einem solchen Fall etwaig zwischen den *Vertragspartnern* zu leistende Ausgleichszahlungen ergeben sich aus § 5 der Zusatzvereinbarung VHP+.

3.1.2 Vornahme der Nominierung

- 3.1.2.1 Der *Kunde* hat die unter einem **Basisvertrag^{Nr}** am Gasübergabepunkt VHP+ ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* gegenüber VGS spätestens bis 02:00 Uhr eines Tages für den folgenden *Gastag* („Mindestvorlaufzeit“) zu nominieren.
- 3.1.2.2 Die *Nominierung* ist unter Angabe der für den jeweiligen *Gastag* insgesamt unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmenge* („Gastagesmenge“) vorzunehmen. Im Fall der Nominierung per E-Mail ist die Gastagesmenge im Falle der Einspeicherung mit dem Vorzeichen „+“ und im Falle der Ausspeicherung mit dem Vorzeichen „-“ zu kennzeichnen.

Die nominierte Gastagesmenge wird gleichmäßig ein- bzw. ausgespeichert. Die jeweiligen Stundenmengen berechnen sich aus der nominierten Gastagesmenge geteilt durch die *Stunden* des jeweiligen *Gastages*. Auftretende Rundungsdifferenzen können nicht berücksichtigt werden, so dass die Gastagesmenge ganzzahlige Stundenmengen ergeben muss. Im Falle des Wechsels von MEZ auf MESZ werden dreiundzwanzig (23) *Stunden* und von MESZ auf MEZ fünfundzwanzig (25) *Stunden* berücksichtigt.

3.1.2.3 Im Einzelnen hat die für jeden **Basisvertrag^{Nr}** gesondert an VGS zu übermittelnde Nominierungsnachricht (**NOMINT**) zur *Nominierung* von *Gasmengen* zur Ein- bzw. Ausspeicherung am Gasübergabepunkt VHP+ die folgenden Angaben zu enthalten:

- die ein-/ auszuspeichernde Gastagesmenge in der Energieeinheit kWh,
 - den Gültigkeitszeitraum (*Gastag*),
 - den Bilanzkreiscode des *Kunden* und
 - die Vertragsnummer des **Basisvertrages^{Nr}**.
- bei der Übermittlung der Nominierungsnachricht per E-Mail darüber hinaus im E-Mail-Betreff die Kennung „NOMINT VHP+“

3.1.2.4 Sollte der *Kunde* für einen bestimmten *Gastag* eine erneute *Nominierung* unter einem **Basisvertrag^{Nr}** vornehmen, gilt immer die letzte *Nominierung*, die abgegeben wurde, als *Nominierung* unter diesem **Basisvertrag^{Nr}** für diesen *Gastag*, soweit für eine vorangegangene *Nominierung* durch VGS noch keine Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht (**NOMRES**) gemäß Nr. 3.4.1 über die nominierte *Gasmenge* oder einen Anteil der nominierten *Gasmenge* („bestätigte *Gasmenge*“) an den *Kunden* übermittelt wurde.

Ist seitens VGS gegenüber dem *Kunden* bereits eine *Gasmenge* bestätigt worden, gilt hierbei:

- i) übersteigt die *Gasmenge* der letzten *Nominierung* die bereits bestätigte *Gasmenge* bzw. entspricht sie dieser, so ist die mit der letzten *Nominierung* nominierte *Gasmenge* maßgeblich.
- ii) die Unterschreitung einer bereits bestätigten *Gasmenge* durch eine erneute *Nominierung* ist ausgeschlossen. Unterschreitet die *Gasmenge* der letzten *Nominierung* die bestätigte *Gasmenge*, ist die bestätigte *Gasmenge* für die *Nominierung* maßgeblich.

3.1.2.5 Sollte der *Kunde* für einen bestimmten *Gastag* bis zum Ablauf der Mindestvorlaufzeit keine *Nominierung* unter einem **Basisvertrag^{Nr}** vornehmen, gilt dieser *Gastag* unter diesem **Basisvertrag^{Nr}** als mit Null (0) nominiert.

3.1.3 Verbindlichkeit der Nominierung

Eine für den folgenden *Gastag* unter einem **Basisvertrag^{Nr}** abgegebene *Nominierung* gilt ab 16:00 Uhr als verbindlich. Unabhängig davon ist der *Kunde* berechtigt,

bis zum Ablauf der Mindestvorlaufzeit gemäß Nr.3.1.2.1 eine vorgenommene *Nominierung* durch eine erneute *Nominierung* zu ändern. Die Unterschreitung einer bereits bestätigten *Gasmenge* durch eine erneute Nominierung ist jedoch ausgeschlossen.

3.2 Empfangsbestätigung

VGS bestätigt den ordnungsgemäßen Empfang der Nominierungsnachricht NO-MINT durch den Versand einer Empfangsbestätigung (**CONTRL**).

Sollte die Empfangsbestätigung ausbleiben, so gilt die *Nominierung* als nicht eingegangen. Bei Nichterhalt dieser Empfangsbestätigung wird sich der *Kunde* mit dem Dispatching (24/7) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS in Verbindung setzen.

3.3 Interne Prüfung (VGS)

3.3.1 Nach Versand der Empfangsbestätigung gemäß Nr. 3.2 prüft VGS zunächst, ob für die *Nominierung* die Mindestvorlaufzeit eingehalten ist. Eingehende Nominierungsnachrichten, welche die Mindestvorlaufzeit verletzen, werden nicht beachtet.

3.3.2 Für Nominierungsnachrichten, welche unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit bei VGS eingehen, prüft VGS in dem Zeitraum 16:00 Uhr bis 02:00 Uhr eines Gastages stündlich die vorliegenden Nominierungsnachrichten dahingehend:

- a) ob die zur Einspeicherung nominierten *Gasmengen* die dem *Kunden* vertraglich zustehende, ungenutzte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* des betreffenden **Basisvertrages^{Nr}** nicht überschreiten bzw. die zur Ausspeicherung nominierten *Gasmengen* durch die unter dem betreffenden **Basisvertrag^{Nr}** gespeicherten *Gasmengen* gedeckt sind,
- b) ob und in welchem Umfang die zur Ausführung der *Nominierung* erforderliche *Ein- bzw. Ausspeicherleistung* am Gasübergabepunkt VHP+ zur Verfügung steht,
- c) ob kein Fall der höheren Gewalt sowie keine Umstände vorliegen, die nach Maßgabe des betreffenden **Basisvertrages^{Nr}** ein Recht zur Leistungsaussetzung, Leistungsbeschränkung und/oder Leistungsverweigerung seitens VGS begründen

3.3.3 Nominierungskürzung, Kürzungsreihenfolge:

Sind diese Bedingungen gemäß Nr. 3.3.2 a) und c) erfüllt bzw. steht gemäß

Nr. 3.3.2 b) die *Ein- bzw. Ausspeicherleistung* am Gasübergabepunkt VHP+ vollständig zur Verfügung, erfolgt durch VGS keine Nominierungskürzung. Im Übrigen erfolgt eine Kürzung der betreffenden *Nominierung* im erforderlichen Umfang.

Soweit mehrere *Nominierungen* in der jeweiligen Flussrichtung (Einspeicherung bzw. Ausspeicherung) vorliegen und die am Gasübergabepunkt VHP+ zur Verfügung stehende *Kapazität Ein- bzw. Ausspeicherleistung* nicht ausreicht, um alle *Nominierungen* in der betreffenden Flussrichtung auszuführen, erfolgt die Kürzung der *Nominierungen* in der Reihenfolge ihres Eingangs bei VGS, wobei die zuletzt eingegangene *Nominierung* zuerst gekürzt wird.

3.4 NOMRES, AGV-DAYREP

- 3.4.1 Das Gesamtergebnis der internen Prüfung gemäß Nummer 3.3 wird dem *Kunden* für die von ihm nominierten *Gasmengen* mittels einer Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht (**NOMRES**) für den jeweiligen *Basisvertrag^{Nr}* übermittelt.

Eine Bestätigungsnachricht erhält der *Kunde* dann, wenn es im Rahmen der internen Prüfung nicht zu einer Kürzung der nominierten *Gasmengen* gekommen ist; ansonsten erhält der *Kunde* eine Kürzungsnachricht.

VGS übersendet dem *Kunden* erstmalig 16:00 Uhr eine Bestätigungs-/ Kürzungsnachricht für den folgenden *Gastag*.

- 3.4.2 Außerdem wird der *Arbeitsgaskontostand* des *Basisvertrages^{Nr}* neu berechnet. VGS erhöht oder reduziert den *Arbeitsgaskontostand* um die in der Bestätigungs-/Kürzungsnachricht für den betreffenden *Basisvertrag^{Nr}* bestätigten *Gasmengen*. Sofern die *Kapazitäten* des *Basisvertrages^{Nr}* in der Volumeneinheit Nm³ bemessen sind, rechnet VGS die Energieeinheiten der bestätigten *Gasmengen* zusätzlich in Volumeneinheiten um und erhöht oder reduziert die Angabe des *Arbeitsgaskontostandes* in Nm³ entsprechend. Diese Umrechnung erfolgt unter Anwendung der für den *Basisvertrag^{Nr}* anzuwendenden Brennwerte, i.e. der speicherspezifische Einspeicherbrennwert im Falle der Einspeicherung und der vertragsspezifische Ausspeicherbrennwert im Falle der Ausspeicherung von *Gasmengen*.

Der neue *Arbeitsgaskontostand* des *Basisvertrages^{Nr}* ist der Nachricht zum aktuellen *Arbeitsgaskontostand* (AGV-DAYREP) zu entnehmen, die im Rahmen der operativen Abwicklung des betreffenden *Basisvertrages^{Nr}* versendet wird.

- 3.4.3 Der *Kunde* erhält bis zum Ablauf der Mindestvorlaufzeit keine weitere Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht (**NOMRES**) durch VGS, soweit sich im Ergebnis der stünd-

lichen internen Prüfung gemäß Nr. 3.3 keine Veränderungen gegenüber der erstmaligen Versendung der Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht (**NOMRES**) ergeben. Mit Ablauf der Mindestvorlaufzeit versendet VGS letztmalig um 02:00 Uhr eine Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht (**NOMRES**) an den Kunden für die von ihm nominierten und ggf durch VGS bestätigten *Gasmengen*.

3.5 Matching und Allokation (GASPOOL)

Auf Grundlage der nach interner Prüfung gemäß Nummer 3.3 bestätigten bzw. gekürzten *Nominierungen* nominiert VGS die entsprechenden *Gasmengen* beim *Marktgebietsverantwortlichen* GASPOOL zur Übergabe bzw. Übernahme am Gasübergabepunkt VHP+.

Für die Übertragung der *Gasmengen* zwischen dem Bilanzkreis des *Kunden* und demjenigen der VGS gelten die von GASPOOL veröffentlichten Matching- und Allokationsregeln.

Sollten die von VGS gegenüber GASPOOL nominierten *Gasmengen* nicht mit denjenigen *Gasmengen* übereinstimmen, die der *Kunde* gegenüber GASPOOL zur Übergabe bzw. Übernahme am Gasübergabepunkt VHP+ nominiert hat, ergeben sich etwaig zwischen den *Vertragspartnern* zu leistende Ausgleichszahlungen für entstandene Differenzmengen aus § 5 der Zusatzvereinbarung VHP+.

Anhang: xlsx-Formular „NOMINT_VHP+“ (Ausdruck/Muster)

Musterhafter Ausdruck des auf der Website der VGS unter www.vng-gasspeicher.de elektronisch bereitgestellten xlsx-Formulars „NOMINT VHP+“ für Nominierungen per E-Mail.

	A	B	C	D	E
1	VNG Gasspeicher GmbH - Nominierung VHP+				
2					
3		DD	MM	YYYY	
4	Gültigkeitszeitraum				
5					
6	Bilanzkreiscode (Kunde)				(z.B. VGS = GASPOOLEH5100000)
7					
8	Vertragsnummer Basisvertrag				(z.B. 404)
9					
10	Gastagesmenge			kWh/d	
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					

Anlage

„VSH-Verträge“

**zur Zusatzvereinbarung VHP+
zu Verträgen für den Speicher
VGS Storage Hub**

- Stand: [...] -

KUNDE

Firma

VSH-VERTRÄGE DES KUNDEN

Vertrag Nr. (Basisvertrag ^{Nr})		Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr
[...]	(Basisvertrag ^{f...})	[...] – [...]
[...]	(Basisvertrag ^{f...})	[...] – [...]